



Zulaonline

Bewerbungsverfahren für die Einstellung in den niedersächsischen Vorbereitungsdienst für ein Lehramt an Gymnasien

1. Allgemeines Bewerbungsverfahren
2. Lehramt an Gymnasien
3. Hinweise für am Lehrerberuf Interessierte ohne Lehramtsstudium (Quereinsteiger)

1. Einstellungs- und Bewerbungstermine sowie Online-Bewerbungsverfahren

Die Möglichkeit der nächsten Bewerbung für das nächste Auswahl- und Zulassungsverfahren kann auf der Internetseite <https://www.zulaonline.niedersachsen.de/> nachgelesen werden. Die Bewerbung ist beim Niedersächsischen Kultusministerium, Schiffgraben 12, 30159 Hannover oder Postfach 161, 30001 Hannover, einzureichen. Die Bewerberinnen und Bewerber müssen die beamten- und laufbahnrechtlichen Voraussetzungen erfüllen. In ein Beamtenverhältnis kann nur berufen werden, wer Deutsche/r im Sinne des Art. 116 Grundgesetz ist oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt (§ 9 Nds. Beamtengesetz). Bewerberinnen und Bewerber, die wegen anderer Staatsangehörigkeit die beamtenrechtlichen Einstellungsbedingungen nicht erfüllen, leisten den Vorbereitungsdienst in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis ab. Laufbahnrechtlich ist die Masterprüfung of Education bzw. Erste **niedersächsische** Staatsprüfung für das angestrebte Lehramt oder eine vom Kultusministerium als gleichwertig anerkannte Prüfung Voraussetzung. Die Feststellung der Gleichwertigkeit erfolgt im Einzelfall im Rahmen des Auswahl- und Zulassungsverfahrens nach einer ordnungsgemäßen Bewerbung um Einstellung in den Vorbereitungsdienst und muss nicht gesondert vorher beantragt werden.

Der Bewerbungsbogen steht nach erfolgreicher Online-Bewerbung als Druckversion unter <https://www.zulaonline.niedersachsen.de/>

zur Verfügung. Der Bewerbung ist ein Exemplar des Zeugnisses der für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst geforderten Prüfung (in der Regel Masterprüfung of Education oder Erste Staatsprüfung) in amtlich beglaubigter Abschrift oder in amtlich beglaubigter Fotokopie beizufügen oder bis spätestens drei Monate vor dem Einstellungstermin dem Kultusministerium nachzureichen (Nachreichfrist). Sind nach Ablauf der Nachreichfrist noch freie Ausbildungsplätze vorhanden, können nicht fristgerecht eingereichte Zeugnisse nachrangig bis ein Monat vor dem Einstellungstermin berücksichtigt werden.

Wichtig: Die verlängerte Nachreichfrist gilt nur für das Zeugnis. Die Bewerbung selbst muss bis zum Bewerbungsschluss abgegeben oder mit der Post eingegangen sein.

Die Frist wird nicht durch Abgabe bei der Post gewahrt.

Ferner sind die im Bewerbungsbogen aufgeführten Unterlagen (Tabellarischer Lebenslauf, Personenstandsbescheinigung) vorzulegen. Es wird empfohlen, keine Originale, sondern amtlich beglaubigte Abschriften, Auszüge oder Kopien einzureichen. Zur amtlichen Beglaubigung von Abschriften usw. sind die Gemeinden, Landkreise und jede Behörde im Rahmen ihrer sachlichen Zuständigkeit befugt. Die Geburtsbescheinigung bzw. Ehebescheinigung erhalten Sie beim Standesamt (Hinweis: **Personenstandsbescheinigungen dürfen nur von Standesämtern ausgegeben/beglaubigt werden**).

Soweit die geforderten Unterlagen bis zum Bewerbungsschluss nicht vorliegen, werden die durch sie nachzuweisenden Tatsachen im Auswahlverfahren nicht berücksichtigt. Auf bereits vorliegende Unterlagen kann nicht verwiesen werden. Nicht fristgerechte, unvollständige oder nicht fristgerecht ergänzte Bewerbungen werden nur berücksichtigt, wenn nach Zulassung aller Bewerberinnen und Bewerber, die die Fristen eingehalten haben, Ausbildungsplätze frei geblieben sind und die Einstellung noch rechtzeitig bis zum Einstellungstermin erfolgen kann. Ortswünsche werden wegen der nachrangigen Berücksichtigung dieser Bewerbungen nur in Ausnahmefällen erfüllt werden können.

Im Interesse einer zügigen Bearbeitung aller Bewerbungsvorgänge und in Anbetracht der Vielzahl der Bewerbungen wird gebeten, von Besuchen und fernmündlichen Rückfragen möglichst abzusehen. Bitte sehen Sie auch von der Verwendung von Klarsichthüllen oder Mappen ab. Wenn Sie eine **Eingangsbekräftigung** für Ihrer schriftlichen Bewerbung wünschen, heften Sie bitte eine freigemachte, mit Ihrer Anschrift und dem Text „Ihre Bewerbung um Einstellung in den Vorbereitungs-

dienst zum für das **Lehramt an** ist hier eingegangen“ versehene Postkarte vor die Bewerbung. Eine telefonische Bestätigung des Eingangs der Bewerbung ist nicht möglich. Über das Internet <https://www.zulaonline.niedersachsen.de/> können Sie den Posteingang Ihrer Bewerbung in der Statusleiste nachlesen.

Sofern Sie nach einer Bewerbung in Niedersachsen einen Ausbildungsplatz im Vorbereitungsdienst in einem anderen Bundesland annehmen, sind Sie verpflichtet, dies sofort dem Niedersächsischen Kultusministerium mitzuteilen. Da in diesem Fall Ihr Ausbildungsanspruch bereits erfüllt wurde, ist die weitere Teilnahme am Auswahl- und Zulassungsverfahren in Niedersachsen ausgeschlossen. Durch die Annahme eines Ausbildungsplatzes in einem anderen Bundesland wird die Zulassung zum Vorbereitungsdienst in Niedersachsen unwirksam.

1.1. Online-Bewerbung

Zur Online-Bewerbung müssen Sie sich zunächst registrieren unter

<https://www.zulaonline.niedersachsen.de/>

Vervollständigen Sie als erstes Ihre Daten. Bitte beachten Sie hierbei die technische Kurzanleitung. Durch Erstellen des Bewerbungsbogens wird das Niedersächsische Kultusministerium über Ihre Bewerbung informiert. Drucken Sie den Bewerbungsbogen aus und reichen Sie diesen unterschriebenen Ausdruck mit den Bewerbungsunterlagen (s. Nr. 1) **beim Niedersächsischen Kultusministerium**, Postfach 161, 30001 Hannover oder Schiffgraben 12 in 30159 Hannover ein. Erst dadurch wird die **Bewerbung gültig**. Ein weiterer Ausdruck ist für Ihre persönlichen Unterlagen bestimmt.

Die Bearbeitung Ihrer Bewerbung erfolgt mit Hilfe der ADV auf der Grundlage des Nds. Datenschutzgesetzes. Die von Ihnen gespeicherten Daten werden für das Zulassungs- und Zuweisungsverfahren zum Vorbereitungsdienst benötigt. Ihre Daten werden nach der unter 1.2 aufgeführten Regelung ausgewertet. Eine Übermittlung findet zwischen dem Niedersächsischen Kultusministerium, der Landesschulbehörde (Einstellende Behörde), dem Landesbetrieb für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen (LSKN) und den jeweiligen Studienseminaren statt.

Den Status Ihrer Online-Bewerbung können Sie jederzeit einsehen.

Nach erfolgter Bewerbung können Sie erforderliche **Korrekturen** bzw. **Änderungen** teilweise online (Anschrift, Telefon, Seminarortwünsche o. ä.) oder schriftlich dem Niedersächsischen Kultusministerium mitteilen.

1.2. Auswahlverfahren bei Bewerberüberhang

Wenn mehr Bewerbungen eingehen, als Ausbildungsplätze zur Verfügung stehen, muss ein Auswahlverfahren durchgeführt werden. Die Auswahl erfolgt nach den **Kriterien für eine Zulassungsbeschränkung des § 119 NBG**.

Zunächst werden vorab **bis zu 20 %** der freien Ausbildungsplätze an Bewerberinnen und Bewerber mit **Fächern des dringenden Bedarfs** vergeben. Die Rangfolge richtet sich nach der Gesamtnote des Masters of Education bzw. der Ersten Staatsprüfung und anschließend nach dem Lebensalter (§ 119 Abs. 4 NBG).

Danach werden die freien Ausbildungsplätze im Vorbereitungsdienst in entsprechender Reihenfolge vergeben:

1. **mindestens 55 %** nach den bisher erbrachten Leistungen für das angestrebte Ausbildungsziel (Reihenfolge nach der **Gesamtnote** des Master of Education bzw. der Ersten Staatsprüfung),
2. **danach 35 %** nach der Dauer der Zeit seit einer wegen fehlender Ausbildungskapazitäten unberücksichtigten Bewerbung (**Wartezeit**) und
3. **zuletzt 10 %** für Fälle **außergewöhnlicher Härte**.

Die Ablehnung der Einstellung stellt in der Regel eine außergewöhnliche Härte dar für

1. Schwerbehinderte und ihnen Gleichgestellte i. S. des Schwerbehindertenrechts - Sozialgesetzbuch IX. Buch - (Reihenfolge nach dem Grade der Behinderung),
2. Bewerberinnen und Bewerber, die auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung Unterhalt leisten müssen gegenüber mindestens einem Kind oder einer nicht erwerbsfähigen Person, wenn ohne ein Einkommen der Bewerberin oder des Bewerbers deren Unterhalt nicht gewährleistet ist (Reihenfolge nach der Zahl der Unterhaltsberechtigten).

1.3. Einstellung

Das Kultusministerium trifft die Auswahl der einzustellenden Bewerberinnen und Bewerber. Es stellt die Zulassungsbescheide und, falls die Ausbildungskapazität nicht ausreichend ist, die Ablehnungsbescheide zu. In den Zulassungsbescheiden wird das Studienseminar bekannt gegeben. Das weitere Einstellungsverfahren obliegt der Landesschulbehörde –Standort Braunschweig-. Wird die Annahme des Ausbildungsplatzes nicht ausdrücklich schriftlich (auf der Durchschrift des Zulassungsbescheides) dem Kultusministerium sofort (innerhalb der im Zulassungsbescheid gesetzten **sehr kurzen Frist von wenigen Tagen**) mitgeteilt, wird der Ausbildungsplatz an bis dahin nicht berücksichtigte Bewerberinnen und Bewerber vergeben. Wer nicht rechtzeitig antwortet, nimmt am Auswahl- und Zulassungsverfahren bzw. am Nachrückverfahren nicht weiter teil. Für den Fall einer Abwesenheit zum Zeitpunkt der voraussichtlichen Zustellung des Zulassungsbescheides sollte deshalb eine rechtzeitige Mitteilung über die Annahme des Ausbildungsplatzes sicher gestellt werden (z. B. formlose Vollmacht dazu für eine andere Person der Mitteilung beifügen).

1.4. Nachrückverfahren und Wartezeitbewerbung

Für abgelehnte Bewerberinnen und Bewerber findet bis einen Monat vor dem Einstellungstermin ein Nachrückverfahren statt, falls zugelassene Bewerberinnen und Bewerber den Ausbildungsplatz nicht annehmen. Stellen Sie bis dahin Ihre postalische Erreichbarkeit sicher. Die Annahme eines im Nachrückverfahren zugeteilten Ausbildungsplatzes ist ausdrücklich schriftlich (auf der Durchschrift des Zulassungsbescheides) dem Kultusministerium sofort (innerhalb der im Zulassungsbescheid gesetzten **sehr kurzen Frist von wenigen Tagen**) mitzuteilen, sonst wird der Ausbildungsplatz erneut an bis dahin nicht berücksichtigte Bewerberinnen und Bewerber vergeben. Wer nicht rechtzeitig antwortet, nimmt am Nachrückverfahren nicht weiter teil.

Wartezeitbewerber/in ist, wessen Bewerbung zum letzten Einstellungstermin wegen fehlender Ausbildungsplätze in Niedersachsen abgelehnt wurde und auch im Nachrückverfahren nicht berücksichtigt werden konnte. Die Wartezeitbewerbung muss bis zum Bewerbungsschluss beim Kultusministerium abgegeben oder mit der Post eingegangen sein.

1.5. Rechtsgrundlage der Ausbildung

Die Ausbildung und Prüfung erfolgt gemäß der Verordnung über die Ausbildung und die Zweiten Staatsprüfungen für Lehrämter (PVO-Lehr II) vom 18.10.2001 - Nds. GVBl. S. 655- sowie den Durchführungsbestimmungen hierzu. Derzeit wird eine Novelle der Ausbildungsverordnung für den Vorbereitungsdienst erarbeitet, die in Kürze -voraussichtlich zum 01.08.2010- in Kraft treten wird. Nach der neuen Verordnung wird dann die Ausbildung erfolgen.

1.6. Sie können in den Feldern **Gewünschter Seminarort** bis zu 4 Wünsche für die Zuweisung zu einem bestimmten Seminarort angeben. Eine Zuweisung zu einem der gewünschten Orte kann jedoch nur im Rahmen der vorhandenen Fachausbildungsplätze vorgenommen werden. Ein Rechtsanspruch auf die Zuweisung zu einem der gewünschten Seminarorte besteht nicht. Sollte Ihnen der zugewiesene Seminarort aus gewichtigen Gründen unzumutbar erscheinen, können Sie bis zum gesetzten Termin für die Annahme des Ausbildungsplatzes unter Angabe der Gründe und ggf. Beifügung entsprechender Belege einen Antrag auf Umsetzung stellen. Ein Rechtsanspruch auf Umsetzung besteht nicht. Die Ausbildungsmöglichkeiten können Sie der **Fächerübersicht der Studienseminare** entnehmen. Aus der Übersicht (PDF-Datei) können Sie ersehen, an welchen Orten Studienseminare eingerichtet und für welche Fächer dort Fachseminare vorhanden sind. Liegen bei der Auswahl für einen Ort mehr Wünsche vor, als Plätze vorhanden sind, erfolgt eine Berücksichtigung nach sozialen Gesichtspunkten. Bewerberinnen und Bewerber mit Kindern und Verheiratete haben in der Regel Vorrang vor ledigen Bewerberinnen und Bewerbern.

1.7. Einverständnis gilt auch für eine Datenspeicherung für eine Wartezeitbewerbung

Nach der Online-Bewerbung über das Programm ZULA-Online werden die von Ihnen eingetragenen Daten in das Datenverarbeitungsprogramm ZULA eingelesen und für das spätere Verfahren für die Einstellung in den niedersächsischen Vorbereitungsdienst (Zulassungs- und Zuweisungsverfahren) datentechnisch verwendet. Mit dem Einverständnis erklären Sie sich einverstanden, dass im Fall einer Wartezeitbewerbung Ihre Daten gespeichert bleiben und für das folgende Einstellungsverfahren verwendet werden dürfen. Über Ihre Bewerber-ID können Sie sich online wiederbewerben. Für die Wartezeitbewerbung ist eine neue Registrierung unter Verwendung der Bewerber-ID erforderlich. Die alten Logindaten (Benutzername und Kennwort) werden zum neuen Stichtag ungültig.

1.8. Einverständnis gilt auch für eine Dateispeicherung für eine spätere Einstellung in den Schuldienst

Nach der Online-Bewerbung über das Programm ZULA-online werden die von Ihnen eingetragenen Daten in das Datenverarbeitungsprogramm ZULA eingelesen und für das spätere Verfahren für die Einstellung in den niedersächsischen Vorbereitungsdienst (Zulassungs- und Zuweisungsverfahren) datentechnisch verwendet. Mit dem Einverständnis erklären Sie sich einverstanden, dass im Fall einer späteren Bewerbung in den niedersächsischen Schuldienst Ihre Daten gespeichert bleiben und verwendet werden dürfen. Über Ihre Bewerber-ID haben Sie später die Möglichkeit, Ihre bereits vorhandenen Daten aufzurufen und sich damit direkt über das Online-Bewerbungsverfahren EIS auf ausgeschriebene Lehrerstellen zu bewerben.

1.9. Folgende Unterlagen werden nach Ihrer Zulassung zum Vorbereitungsdienst von der für die Einstellung zuständigen Landesschulbehörde angefordert (nicht mit der Bewerbung dem Kultusministerium vorlegen):

- Lichtbild, Schulabschlusszeugnis, Bankverbindung, Lohnsteuerkarte
- einfache Kopie der Personenstandsurkunden
- ggf. Scheidungsurteil (nur Tenor)
- polizeiliches Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörden
- Erklärung nach Vordruck über Vorstrafen, laufende Ermittlungs- oder Strafverfahren
- Erklärung nach Vordruck darüber, dass die wirtschaftlichen Verhältnisse geordnet sind
- Kirchliche Unterrichtserlaubnis
- Nachweis einer Ersthelferausbildung, die 8 Doppelstunden umfasst hat und nicht länger als zwei Jahre zurückliegt (dieser Lehrgang wird angeboten z. B. vom Malteser Hilfsdienst, von der Johanner Unfallhilfe, vom Deutschen Roten Kreuz, von der DLRG, vom Arbeitersamariterbund). Liegt die Ersthelferausbildung, die 8 Doppelstunden umfasst hat, länger als zwei Jahre zurück, ist der Nachweis dieser Ausbildung in Verbindung mit dem Nachweis eines Auffrischkurses über 4 Doppelstunden ausreichend.

Die Erklärungen über Straffreiheit und wirtschaftliche Verhältnisse sowie das polizeiliche Führungszeugnis müssen im zeitlichen Zusammenhang mit dem Einstellungstermin stehen. Diese Unterlagen müssen aktuell sein und dürfen nicht weit im Voraus erstellt werden.

2. Lehramt an Gymnasien

Ein Zeugnis über eine Erste Staatsprüfung oder Masterabschluss (Master of Education), das die Fakultas für zwei der in Niedersachsen für die Ausbildung zugelassenen Unterrichtsfächer (Ev. Religion, Kath. Religion, Deutsch, Geschichte, Erdkunde, Politik-Wirtschaft, Latein, Griechisch, Englisch, Französisch, Niederländisch, Russisch, Spanisch, Mathematik, Informatik, Physik, Chemie, Biologie, Sport, Musik, Kunst, Darstellendes Spiel, Philosophie, Werte und Normen) ausweist, bescheinigt eine gleichwertige Prüfung; hierbei muss das Zeugnis auf jeden Fall die Fakultas für den Sekundarbereich II ausweisen.

Weist das Zeugnis mehr als zwei gleichwertige in Niedersachsen zugelassene Unterrichtsfächer aus oder ist eine entsprechende Erweiterungsprüfung abgelegt worden, kann auf Antrag die Ausbildung dann in drei Unterrichtsfächern erfolgen, wenn die Ausbildungssituation im betreffenden Studienseminar dies zulässt. Der Antrag ist mit der Bewerbung abzugeben oder innerhalb des Einstellungsmonats nachträglich zu stellen.

2.1. Nachfolgende Unterrichtsfächer stehen für die Ausbildung zur Verfügung:

Biologie	Französisch	Mathematik	Russisch
Chemie	Geschichte	Musik	Politik-Wirtschaft
Deutsch	Griechisch	Physik	Spanisch
Niederländisch	Informatik	Philosophie	Sport
Erdkunde	Kunst	Ev. Religion	Werte und Normen
Englisch	Latein	Kath. Religion	Darstellendes Spiel

Unabhängig vom Antrag auf Ausbildung in einem dritten Fach sind hier alle Unterrichtsfächer einzutragen.

2.2. Die Ausbildung während des Vorbereitungsdienstes erfolgt in der Regel in **zwei Unterrichtsfächern. Sofern durch Erweiterungsprüfung zur Ersten Staatsprüfung oder Masterprüfung drei Unterrichtsfächer nachgewiesen werden, erfolgt die Zulassung in zwei Unterrichtsfächern. Sofern die Ausbildung in einen Unterrichtsfach nicht gewünscht ist, muss dieses Unterrichtsfach bei der Onlinebewerbung auf der Seite Daten zur Ausbildung eingetragen werden.**

3. Hinweise für am Lehrerberuf Interessierte ohne Lehramtsstudium (Quereinsteiger)

Ein Merkblatt finden Sie unter der Internet-Adresse www.mk.niedersachsen.de Pfad: Themen>Lehrkräfte>Ausbildung.

Bewerber/innen ohne abgeschlossene Lehramtsausbildung (Quereinsteiger) steht auch das Onlinebewerbungsverfahren zur Verfügung (siehe 1.1). Ansprechpartnerin im Kultusministerium für Fragen zum Quereinstieg ist Frau Wahner-Meyer, Tel.: 0511-120-7264, Gisela.Wahner-Meyer@mk.niedersachsen.de.
Reichen Sie bitte den Bewerbungsbogen, Lebenslauf, Geburts- oder -bei Verheirateten- die Eheurkunde sowie Ihre Diplom- oder Magisterurkunde in amtlich beglaubigter Abschrift oder in amtlich beglaubigter Kopie ein. Bitte beachten sie, dass für Quereinsteiger keine Nachreichfrist gewährt wird. Die Geburtsurkunde bzw. Eheurkunde erhalten Sie beim Standesamt (Hinweis: **Personenstandsurkunden dürfen nur von Standesämtern ausgegeben/beglaubigt werden**).